

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22
A-1040 Wien

BA-2012-14291

Mag. Hotter/stab

1502

2012-05-10

Entwurf eines Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Werter Kollege Mag. Tölle!

Die bereits bestehende Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, die Vereinbarung gemäß Artikel 15 B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses und der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene stellen eine wichtige Grundlage dar, um Personen die formale Mindestqualifikation „Pflichtschulabschluss“ zu vermitteln. Damit werden nicht nur grundsätzlich die Eingangsvoraussetzung für eine weiterführende Bildungsteilnahme geschaffen, sondern auch indirekt die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt und die soziale Integration verbessert.

Die Intention des Gesetzes, eine erwachsenengerechte Abschlussprüfung gemäß den Anforderungen der Pflichtschule und nach dem Vorbild der Berufsreifeprüfung zu gewährleisten, betrachten wir sehr positiv. Gerade bei den Abschlussprüfungen und den Prüfungsanforderungen ist die erwachsenengerechte Aufbereitung zu berücksichtigen, auch wenn bei der Zielgruppe Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr mitgemeint sind.

Zu § 1 (4) Mit der Ablegung der Externistenprüfung verbundene Berechtigungen:

Wir möchten darauf hinweisen, dass unter Annahme einer nicht verzögerten Schulbiografie in Verbindung mit der neunjährigen Schulpflicht diese erst mit dem Besuch der Polytechnischen Schule (= 9. Schulstufe) erfüllt ist. Ebenso ist die Erfüllung der Schulpflicht nach neun Schuljahren auch bereits nach der 8. Schulstufe (Sekundarstufe I) möglich – z.B. durch verspäteten Schuleintritt oder Wiederholen einer Schulklasse. Das vorliegende Gesetz zielt auf den erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe ab – und nicht auf den Abschluss der 9. Schulstufe, der aber im Falle einer Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach § 98 Absatz 1 Zeile 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorgeschrieben ist, wobei von Seiten der Aufnahmekommission „die Schulbildung, die Schulzeugnisse, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches oder Aufnahmetests, der Lebenslauf und der Gesamteindruck“ der Bewerber/innen zur Entscheidung herangezogen werden können und somit auch für Absolventen/Absolventinnen der 8. Schulstufe die Ausbildung zur Pflegehilfe offen steht; es bleibt allerdings von der Vorgangsweise der Aufnahmekommission abhängig. Eine Gesetzesänderung im Hinblick auf § 98 Absatz 1 Zeile 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wäre zu überlegen, sodass ein unmittelbarer Anschluss zwischen beiden Bildungswegen entsteht.

Zu § 3:

Hier stellt sich die Frage, inwiefern garantiert werden kann, dass die Aufgabenstellungen auch tatsächlich erwachsenengerecht abgefasst werden. Die Aufgabenstellungen sollten Schulpraktiker/innen und Erwachsenenbildungstrainer/innen gemeinsam erarbeiten. Auch bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission (siehe § 4) sollten beide Blickwinkel vertreten sein.

Die Prüfungsgebiete passen inhaltlich und bieten Spielraum für Interessensgebiete der Prüfungskandidaten und –kandidatinnen. Ebenso wird die Bedeutung der Berufsorientierung als Teil der Pflichtschulabschlussprüfung betont. Hier wäre zu überlegen, ob man nicht externe Fachleute (AMS, Sozialpartner, BO-Trainer/innen an Erwachsenenbildungseinrichtungen, Bildungsberater/innen) bei Prüfungen heranzieht.

Zu § 4:

Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission sollte ein/e Vertreter/in der Erwachsenenbildung (Trainer/in, Erwachsenenbildungsmanger/in) vertreten sein.

Zu § 6 und 9:

Bei der Beurteilung der Prüfung soll das „Vier-Augenprinzip“ durch Schul- und Erwachsenenbildungsperspektive angewendet werden – unabhängig ob Prüfungen an der Schule oder an anerkannten Lehrgängen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß § 8 dieses Gesetzes stattfinden.

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 4:

Über das Ausmaß der in diesem Gesetzesentwurf gemeinten Teilprüfungen der Pflichtschulabschluss-Prüfung an Lehrgängen der Erwachsenenbildungseinrichtungen sollte eine Anerkennung von weiteren Prüfungen in Erwägung gezogen werden (z.B. Anerkennung von erfolgreich abgelegten Teilprüfungen im Rahmen einer Externistenprüfung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes). Diese könnten in einer ständig zu erweiternden Liste nach dem Vorbild der Berufsreifeprüfung erfasst werden (Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten).

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und kollegialen Grüßen!

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Dr. Fritz Baumann)